

Franckesche Stiftungen zu Halle

Anhang zur Haus- und Stuben-Ordnung fürs Unter-Collegium des langen Hauses

Franckesche Stiftungen zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1745?]

VD18 13332805

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203420

FS. 4 295 1795

Anhang
Zur
Haus- und Stuben-Ordnung
fürs Unter-Collegium
des langen Hauses.

~~~~~

**D**a nächst der Einrichtung mit denen besondern Holz-Kammern und Kästen für ieder Fluhr und Stube des Unter-Collegii, auch nunmehr für selbige eine besondere Küche, nebst einer daran befindlichen Stube, für die Aufwärter im Isten Eingange angerichtet worden: so wird nunmehr als unumgänglich erfordert:

1) In Ansehung der Herren Studiosorum, daß

- a) Niemand Holz und Kohlen, es sey wenig oder viel, in der Stube und Kammer habe, vielmehr ein ieder den erkauften Vorrath in der zu seiner Stube gehörigen Holz-Kammer bewahre, und daraus die Provision auf einige Tage zum Einheizen von Zeit zu Zeit nehme; solche in den auf der Fluhr befindlichen und zur Stube gehörigen Holz-Kästen verschliesse, und davon zum jedesmaligen Einheizen nach Belieben die Nothdurft den Aufwärtern hergebe.
- b) Daß niemand in dem Ofen ihm selber Thée- oder Coffee-Wasser koche, sondern ihm solches durch die Aufwärter in der Haus-Küche, und zwar früh etwas vor 7 bis ein Viertel nach 8 Uhr, und des Nachmittags von halb 3 bis 4 Uhr, des Sonntags Vormittags von halb 7 bis halb 8 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, ausser dieser Zeit aber nicht bereiten lasse, dafür

X

dem

denn derjenige, so einmal des Tages continuirlich Thée oder Coffée ihm machen, und zu dem Thée ein wenig Kohlen bringen läßt, quartaliter außer dem ordinären Aufwart-Geld, 8 Gr. der aber zweymal des Tages continuirlich solches verlangt, quartaliter 16 Gr. außer dem ordinären Aufwart-Gelde, an die Aufwärter zu bezahlen hat, dabey iedoch ein ieder ihm den Thée-Kessel und das Kohlen-Becken, und zwar letzteres nach der eingeführten Art schaffen und halten muß, auch seine Freyheit behält, ob er dergleichen Getränke genießen wolle oder nicht, desgleichen ob er sich dessen continuirlich oder nur dann und wann bedienen wolle, und in solchen Fällen zahlet der, so kein Thée- oder Coffée-Wasser nimmt, auch kein Geld dafür. Wer aber nur dann und wann sich dessen bedienet, darf sich nicht entbrechen, für das gekochte Wasser und etwas Kohlen, den Aufwärtern jedesmal 3 Pf. zu geben.

- c) Wenn 2 oder 3 Studiosi, die zusammen auf einer Stube wohnen, ihren Thée oder Coffée zusammen trincken, und mit einer Portion von  $1\frac{1}{2}$  Mößel Wasser nur so viel Kohlen, als eine Person bekommt, verlieb nehmen wollen; so haben sie dafür nur auf einen Mann zu zahlen. Wer aber ihm a part Milch kochen läßt, muß jedesmal 1 Pf. dafür, neben dem gesetzten Thée oder Coffée Kocher-Lohn, geben.

II) In Ansehen der Aufwärter, daß dieselben

- a) Da sie nunmehr eine eigene Stube haben, den ganzen Tag von 5 Uhr früh, bis Abends 10 Uhr in dem Hause gegenwärtig seyn, ja auch des Nachts, besonders zur Winters-Zeit, Wechselsweise ihre Schlaf-Stelle darinnen halten, ob sie wol Abends nach 9 Uhr niemanden mehr zu bedienen, es wäre denn, daß jemand unvermuthet mit einer Kranckheit befallen würde.
- b) Daß dieselbe das Geräthe, was sie zu ihrer Aufwartung brauchen, nicht mehr auf den Fluhren aufbreiten, sondern in der Küche und Küch-Stube um und neben sich halten, damit die Fluhre rein bleiben, iedoch wird dem Aufwärter im 2ten Eingange noch das Cabinet auf der mittlern Fluhr erlaubt, damit

er

er daselbst die mehreste Zeit am Tage gegenwärtig, und zur Aufwartung desto bereiter seyn könne.

c) Daß dieselbe früh von halb 7 bis ein Viertel nach 8 Uhr, und Nachmittags von halb 3 bis 4 Uhr, (letzteres, wenn welche im Hause wohnen, die zweymal warmes Getränke haben wollen) des Sonntags Vormittags aber nur von halb 7 bis halb 8 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, gekocht Wasser nebst etwas an glühenden Kohlen, zum Théee oder Coffée, für die Hausgenossen parat halten, einem jeden derselben, der es verlangt, davon in den darzu hergegebenen Théee-Kesseln und Kohl-Pfannen, die Nothdurft geben, oder da es verlangt würde, dem Coffée in der Küche selber kochen, und dafür von dem, der einmal des Tages continuirlich dasselbige nimmt, oder von denen, die zusammen wohnen, und mit einer Portion von 1½ Rössel zufrieden seyn wollen, quartaliter 8 Gr. der zweymal des Tages continuirlich sich dessen bedienet, quartaliter 16 Gr. der aber nur dann und wann solches verlangt, jedes mal 3 Pf. auch wer Milch darneben ihm kochen läßt, jedes mal 1 Pf. a part ihnen zur Belohnung zahlen lassen, und zwar dieses ausser dem gewöhnlichen vierteljährigen Aufwart-Gelde der 12 Gr. Hierzu wird ihnen ein Kupferner Kessel vom Bäysenhanse zum Inuentario gegeben, welchen sie zu bewahren und im Stande zu erhalten, auch bey ihrem Abzuge wieder zu überliefern haben, das Holz und die Kohlen aber schaffen sie für ihr eigen Geld, und sorgen dabey, daß die Hofthüren zur Vermeidung des Luftzuges nie offen bleiben, auch die Kohlen-Becken nach der eingeführten Art beschaffen und im Stand seyn, daß die Kohlen nicht daraus verschüttet werden können; letztern widrigen falls sie nicht verbunden, jemanden Kohlen zu geben, sondern sich ein solcher, der kein tüchtiges und nach der Vorschrift gemachtes Kohlen-Becken hat, den Théee oder Coffée in der Küche selber kochen muß.

Diesem ist noch zur Resolution derer wider die Aufwärter manchesmal angebrachter Klagen wegen beyzufügen:

- a) Daß denen Aufwärttern erlaubt seyn solle, von demjenigen Studioso, der Stiefeln trägt, quartaliter 2 Gr. mehr, und über das

daß gefeszte Aufwart-Geld zu fordern und zu nehmen, sonst aber dieselben mit dem gewöhnlichen Aufwart-Gelde allerwege zufriednen seyn, und nichts darüber, unter was Schein es seyn wolle, prätendiren, mithin auch das Essenholen den Studiosis, besonders wenn es von dem Preußl. Tisch, oder von dem Traiteur bey der lateinischen Schule, zuweilen verlangt wird, nicht verweigern, oder eine Vergeltung dafür prätendiren, vielmehr darzu reinliches irdenes Geschirr parat halten. Dabey jedoch diejenigen, so ihnen beständig und besonders aus der Stadt Essen holen lassen, den Aufwärtern dafür gerecht zu werden, sich nicht entbrechen dürfen.

- b) Daß sie die zum Schuhputzen benöthigte Schuhswärze für das gewöhnliche Aufwart-Geld mit schaffen, und auch darzu von den Studiosis keinen Beytrag verlangen, es wäre dann, daß jemand seine Stiefeln oder Schuhe mit Schuhwachs gepuſet haben wolte, als welches ein ieder ihm selbst anzuschaffen hat.
- c) Daß sie die Stuben und Kammern reinlich halten, also solche, darauf kein Sand gestreuet wird, zweymal wöchentlich kehren, die Betten Vormittags machen, auch zugleich alltäglich die Fenster, wenn sie schwiſen, abtrocknen, und besonders die Wasch-Becken jedesmal früh, wenn sie frisch Wasser bringen, rein auswachen.
- d) Daß sie auch, so viel an ihnen ist, auf Feuer und Licht Acht haben, auch zur Steuerung aller Ungebühr im Hause mitwirken, und zu dem Ende dasjenige, was sie wider die Stuben- und Haus-Ordnung bemerken, dem Inspectori treulich anzeigen.
- e) Daß sie den abziehenden Studiosis die Stuben- Kammern- und Repositorien- auch Abtritts- Holzstall- und Holzkasten-Schlüssel abfordern, und solche dem Inspectori überliefern, auch wenn von denselben an den Fenstern und Schließern zc. ein Schade geschehen, dessen Ersehung betreiben, widrigen Falls sie in beyden Fällen den Schaden gut thun sollen.